

AMTSBLATT der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang Ausgabe 14/2005 Rhede, 26.08.2005

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Rhede" vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter <u>www.rhede.de</u> zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnentin/der

Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite			
25.08.2005	Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G15 (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des				
	Einkaufszentrums in Rhede)	2			
25.08.2005	Satzung der Stadt Rhede über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes "Rhede G 15" (Bereich an der Gronauer				
	Straße südlich des Einkaufszentrums	3			
25.08.2005	Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS reich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 6 Lessingstraße in Rhede)	7n und			

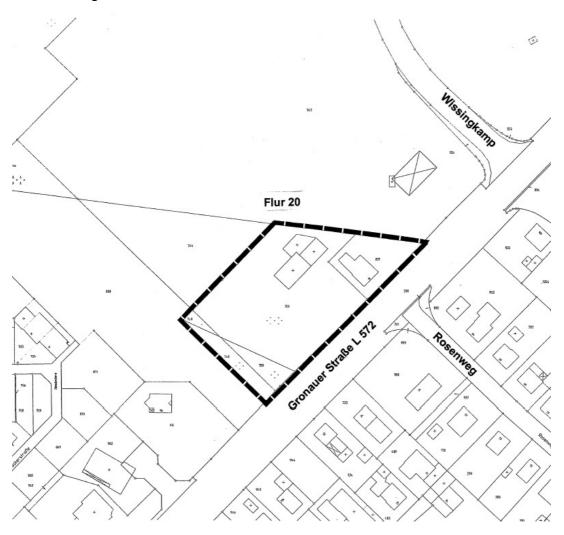
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 15" (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.08.2005 gemäß §§ 1 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 15" (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) beschlossen.

Für den Planbereich werden zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im wesentlichen die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Überplanung von teilweise bebauten Flächen angrenzend an das Sondergebiet mit einer Gewerbegebietsfestsetzung für nicht störendes Gewerbe
- Steuerung der Gewerbe- und Handelsentwicklung in Randlagen der Stadt mit dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Zentrenattraktivität und -funktionalität
- Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Rhede durch Ausschluss von Handelsnutzungen an nicht integrierten Standorten, um somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Ziele der Einzelhandelsentwicklung am Standort Gronauer Straße sicher zu stellen



Abgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rhede vom 25.08.2005 über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes "Rhede G 15" (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.08.2005 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. I 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBI. I S. 1359) und der Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Rhede für den Bereich des Bebauungsplanes "Rhede G 15" (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) beschlossen.

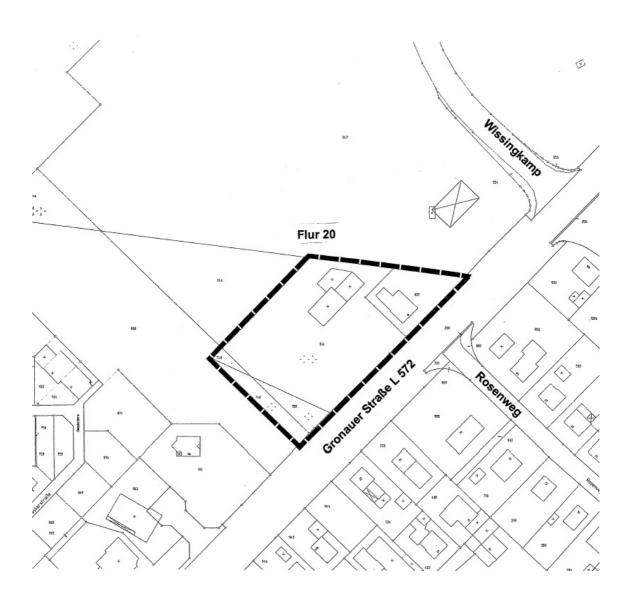
§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.08.2005 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Rhede einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplans "Rhede G 15" (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre



§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre erfassten Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, von ihrem Inkrafttreten an gerechnet, außer Kraft. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Rhede G 15" (Bereich an der Gronauer Straße, südlich des Einkaufszentrums in Rhede) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Karte über die räumliche Abgrenzung des Gebietes (§ 2 der Satzung) wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30, Bau und Ordnung, Zimmer Nr. 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

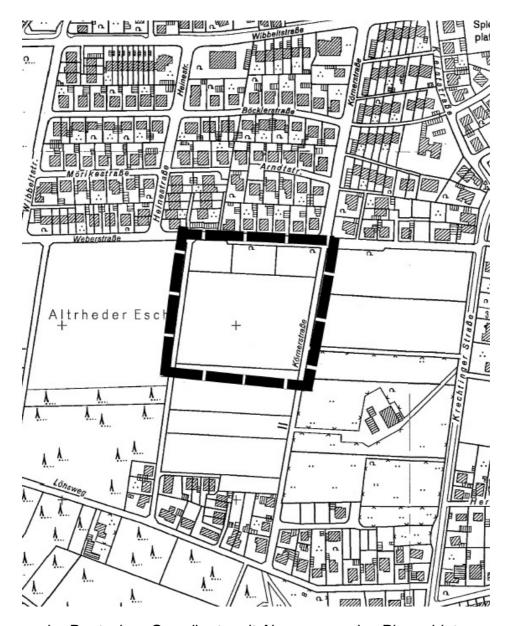
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 19" (Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede)

Die Stadt Rhede beabsichtigt, für das Gebiet im Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede den Bebauungsplan "Rhede BS 19" aufzustellen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

06. September 2005, um 19.00 Uhr im Rathaus Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Raum Nr. 209.

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, den 25. August 2005

Lothar Mittag Bürgermeister